Kreis W e s e l
Stadt X a n t e n

BEBAUUNGSPLAN NR. 128 B
„EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET AN DER RHEINBERGER STR. / WESELER STR. UND SPORTPLATZ BIRTEN“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
(gem. § 10 (4) BauGB)

1. Ziel der Bebauungsplanänderung

Ziel der Planung ist seit ca. 14 Jahren, den brachliegenden Bereich an der Kreuzung Rheinberger Straße / Weseler Straße einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Seit ca. fünf jahren ist die Stadt Xanten bestrebt, in diesem Bereich einen Lebensmitteleinzelhandel anzusiedeln, welcher geeignet ist, den Ortsteil Birten mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass kein Schutzgut erheblich beeinträchtigt wird. Auch die Artenschutzprüfung ergab, dass unter Beachtung der Empfehlungen der Gutachter eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind insgesamt 19 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden eingegangen. Die Stellungnahmen wurden vom Rat der Stadt Xanten abgewogen. Die wichtigsten Stellungnahmen betrafen die Ansiedlung des be-

absichtigten Lebensmitteleinzelhandels. Vor allem Nachbarkommunen, aber auch der Kreis Wesel befürchten negative Beeinträchtigungen der eigenen Nahversorgungsstruktur. Von Seiten der Öffentlichkeit sind nur Anregungen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht worden. Diesen konnte zu einem überwiegenden Teil nicht gefolgt werden.

Die genauen Formulierungen sind der Druckvorlage zum Satzungsbeschluss zu entnehmen.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Fläche und die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes. Da an anderer Stelle im Ortsteil Birten sich kein Platz für die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandels anbot, welcher zudem beide Teilbereiche Birtens (Ober- und Unterbirten) gleichermaßen versorgen könnte, gibt es in diesem Fall keine Planungsalternativen.

Xanten, 01.07.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Kutschaty